

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 16.

Dresden, am 26. November

1881.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am 23. November 1881.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 88 u. 89. — Schlußberathung über den Antrag zum mündl. Bericht über das königl. Decret, das Reisefortkommen der Specialcommissare in agrarischen Auseinandersetzungen betr. — Berathung des Berichts der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Geometers R. Jahn in Zittau, Verainungsrevisionen zc. betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung 12 Uhr Mittags in Gegenwart der Herren Staatsminister von Mostik-Wallwitz und Freiherrn von Rönneritz, der Herren königl. Commissare Geh. Rath Schmalz und geh. Regierungsrath Böttcher, sowie in Anwesenheit von 74 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Den Vortrag der Registrande erstattet uns heute Herr Secretär Richter (Charandt).

(Nr. 88.) Gesuch der Herren Abgg. Müller (Freiberg) und Georgi um Urlaub wegen Vornahme von Besichtigungen der fiscalischen Hüttenwerke in Freiberg.

Präsident Haberkorn: Der Urlaub wird ertheilt.

(Nr. 89.) Eingabe der Herren Abgg. Möbius und Genossen, Widerspruch gegen den Beschluß der ersten Deputation, die Beschwerde Ludewig's in Niederwuzschwitz betr.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

Wir gehen zur Tagesordnung selbst über und zwar zum ersten Gegenstand: Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen Bericht über das königl. Decret, das Reisefortkommen der Specialcommissare in agrarischen Auseinandersetzungen betreffend.*)

*) Vergl. M. II. K. S. 17.

II. K. (1. Abonnement).

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 9.)

Antrag der Referenten zum mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 19.)

Referent Herr Abg. May.

Referent May: Wenn das vorliegende königl. Decret Nr. 9 die Absicht hat, das Reisefortkommen der ökonomischen Specialcommissare bei agrarischen Auseinandersetzungen neu zu regeln, so dürfte es wohl angezeigt sein, zunächst einige kurze geschichtliche Erinnerungen wachzurufen über das Entstehen dieses Decrets.

Meine Herren! Nach dem Ablösungs- und Gemeinheitsheilungsgesetze vom Jahre 1832 war unter anderem bestimmt, daß bezüglich des Reisefortkommens für ökonomische Specialcommissare denselben die extrapostmäßige Taxe zu liquidiren zustand. Dies hat aber zu mancherlei Ausstellungen, Klagen und Beschwerden über die Höhe derartiger Liquidationen geführt. So geschah es denn, daß im vorigen Landtag ein Mitglied in der Ersten Kammer Veranlassung nahm, diese Uebelstände zur Sprache zu bringen, und gleichzeitig einen Antrag einbrachte in der Richtung, daß das Reisefortkommen dieser Specialcommissare in der Weise geregelt werden möchte, wie dies nach Maßgabe des Gesetzes von 1880 bezüglich der Civilstaatsdiener der Fall sei. Dieser Antrag ist in der Ersten Kammer und später auch in der Zweiten Kammer angenommen worden und hat zu einer Ständischen Schrift an die königl. Staatsregierung geführt, dieselbe möge doch diese Frage in reifliche Erwägung nehmen und, wenn thunlich, in der Sache eine Neuordnung der Dinge herbeiführen, beziehentlich eine Vorlage beim nächsten Landtage einbringen. Das ist geschehen durch das vorgelegte königl. Decret Nr. 9. Dieses Decret regelt nunmehr diese Angelegenheit in folgender Weise, daß die benannten Specialcommissare in agrarischen Angelegenheiten berechtigt sein sollen, zunächst bezüglich ihrer Arbeitsleistung die Sätze zu fordern, die sie früher schon zu fordern berechtigt waren,